

Geschäftsverzeichnissnr. 5744
Entscheid Nr. 163/2014 vom 6. November 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. November 2013 in Sachen V.P., dessen Ausfertigung am 12. November 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er vorsieht, dass eine Person, die im Versäumniswege verurteilt wurde und die Zustellung des Urteils nicht zur Kenntnis genommen hat, nur bis zum Ablauf der Strafverjährungsfrist Einspruch gegen dieses Urteil erheben kann, während, solange die Strafe nicht verjährt ist, die Person, die die Zustellung des Urteils zur Kenntnis genommen hat, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Kenntnisnahme Einspruch erheben kann, und das Versäumnisurteil für die beiden Kategorien von Personen einen strafrechtlichen Präzedenzfall schafft, der unter anderem zu einem Eintrag im Strafregister, zur Möglichkeit der Feststellung eines Rückfalls mit zusätzlicher Strafverschärfung und zur Unmöglichkeit, noch eine Strafe mit Gewährung der Aussetzung oder des Aufschubs zu verwirken, führen kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Wer im Versäumniswege verurteilt worden ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt worden ist, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem Angeklagten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der Angeklagte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

Infolge des Einspruchs gilt die Verurteilung als nichtig; die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung des Urteils bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist ».

B.1.2. Gemäß Artikel 187 Absätze 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches verfügen der Verurteilte, die zivilrechtlich haftende Partei und die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen, um Einspruch gegen ein im Versäumniswege verkündetes Strafurteil einzulegen. Diese Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Zustellung der im Versäumniswege erlassenen Entscheidung. In Absatz 2 desselben Artikels ist jedoch eine zusätzliche Frist ausschließlich zum Vorteil des verurteilten Angeklagten vorgesehen, dem das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, während die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei nur über die in Absatz 1 vorgesehene gewöhnliche Einspruchsfrist verfügen.

Wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt wurde, kann der verurteilte Angeklagte, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen. Wenn nicht erwiesen ist, dass der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, noch Einspruch einlegen. In Bezug auf zivilrechtliche Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die « außergewöhnliche » Einspruchsfrist im Sinne von Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches endet zum Zeitpunkt der Verjährung der Strafe. Wenn der Angeklagte Kenntnis von der Zustellung erhält, nachdem die Strafe verjährt ist, kann er das Versäumnisurteil strafrechtlich nicht mehr anfechten (Kass., 22. Februar 1994, *Arr. Cass.*, 1994, Nr. 88).

B.1.3. Die Fristen der Verjährung der Strafe sind in den Artikeln 91 bis 93 des Strafgesetzbuches festgelegt, die bestimmen:

« Art. 91. Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136*bis*, 136*ter* und 136*quater* definierten Straftaten verjähren Kriminalstrafen nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Datum der Entscheide oder Urteile, durch die sie ausgesprochen worden sind.

Art. 92. Korrektionalstrafen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des in letzter Instanz erlassenen Entscheids oder Urteils oder ab dem Tag, an dem das in erster Instanz erlassene Urteil nicht mehr im Wege der Berufung angefochten werden kann.

Übersteigt die ausgesprochene Strafe drei Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Art. 93. Polizeistrafen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkten ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er bestimme, dass eine Person, die im Versäumniswege verurteilt worden sei und nicht Kenntnis von der Zustellung des Urteils erhalten habe, nur Einspruch gegen dieses Urteil einlegen könne, bis die Frist der Verjährung der Strafe abgelaufen sei, während eine Person, die von der Zustellung des Urteils Kenntnis erhalten habe, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Kenntnisnahme Einspruch einlegen könne, solange die Verjährung der Strafe nicht eingetreten sei. Für die beiden Kategorien von Personen schaffe das Versäumnisurteil jedoch einen strafrechtlichen Präzedenzfall, der unter anderem Anlass zu einem Eintrag im Strafregister, der Möglichkeit zur Feststellung eines Rückfalls mit zusätzlicher Strafverschärfung und der Unmöglichkeit, noch eine Strafe mit Gewährung der Aussetzung oder des Aufschubs auferlegt zu bekommen, geben könne.

B.2.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof nur zu Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches befragt wird, insofern er die außergewöhnliche Einspruchsfrist auf strafrechtlichem und nicht auf zivilrechtlichem Gebiet regele.

B.3. Mit der Einführung der fraglichen Bestimmung bezweckte der Gesetzgeber, ein Gleichgewicht zwischen dem gesellschaftlichen Interesse, dass der Urheber einer Straftat möglichst schnell verurteilt wird, und dem Recht des Angeklagten, angehört zu werden, zu erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1906-1907, 15. Februar 1907, Nr. 73, SS. 1 ff.). Der Gesetzgeber war sich dessen bewusst, dass die Verjährung der Strafe nicht dazu führt, dass die anderen Folgen des Versäumnisurteils verschwinden (*ibid.*, S. 17).

B.4. Gemäß Artikel 185 des Strafprozessgesetzbuches muss der Angeklagte persönlich erscheinen oder durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Wenn ein Angeklagter im Versäumniswege verurteilt wird, hat er das Recht auf eine neue faktische und rechtliche Beurteilung, wobei er angehört wird, sofern er nicht auf sein Recht zu erscheinen und sich zu verteidigen verzichtet hat oder sofern er nicht beabsichtigt, sich der Justiz zu entziehen (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira* gegen Belgien, § 54; 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 26).

Das Recht, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil einzulegen, kann zwar mit Verfahrensvorschriften bei der Anwendung von Rechtsmitteln verbunden werden, doch diese Vorschriften dürfen es dem Angeklagten nicht unmöglich machen, die verfügbaren Rechtsmittel anzuwenden (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles* gegen Spanien, §§ 44-45; 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira* gegen Belgien, § 57; 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 26). Die Regeln bezüglich der Einhaltung von Fristen zur Anwendung eines Rechtsmittels bezwecken, eine geordnete Rechtspflege und insbesondere auch die Rechtssicherheit zu gewährleisten (EuGHMR, 28. Oktober 1998, *Pérez de Rada Cavanilles* gegen Spanien, § 45).

Um die Möglichkeit des Einspruchs und das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten, ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten hinsichtlich der Rechtsmittel und der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können (EuGHMR, 1. März 2011, *Faniel* gegen Belgien, § 30).

B.5.1. Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches garantiert einem Angeklagten, der im Versäumniswege verurteilt wurde und dem das Versäumnisurteil nicht persönlich zugestellt werden konnte, eine zusätzliche Einspruchsfrist, die - wie in B.1.2 dargelegt wurde - unterschiedlich ist, je nachdem, ob der Betreffende von der Zustellung des Versäumnisurteils vor der Verjährung der Strafe Kenntnis erhalten hat oder nicht.

B.5.2. Ein Richter, der über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheiden muss, urteilt unantastbar darüber, ob und wann der Betreffende von der Zustellung Kenntnis erhalten hat (Kass., 3. Januar 1989, *Arr. Cass.*, 1988-89, Nr. 256).

Im Falle der Anfechtung muss nicht der Angeklagte die nicht erfolgte Kenntnisnahme beweisen. Die Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei müssen hingegen den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Zustellung nachweisen, wenn sie einen zu spät erfolgten Einspruch geltend machen wollen (Kass., 19. Dezember 1972, *Arr. Cass.*, 1973, S. 411). Die ihnen obliegende Beweislast in Bezug auf eine solche faktische Frage ist umso schwerer, je mehr Zeit verstreicht.

B.5.3. Wenn der innerhalb der außergewöhnlichen Frist eingelegte Einspruch zulässig ist, wird die im Versäumniswege getroffene Entscheidung nichtig und lebt die Strafverfolgung wieder auf. Je nachdem, wie viel Zeit zwischen dem Versäumnisurteil und dem Einlegen des Einspruchs verstrichen ist, können die neue Beurteilung der Sache und die Wahrheitsfindung stärker erschwert werden. Außerdem müssen die Rechte der Verteidigung in einem Verfahren nicht nur aus der Sicht des Angeklagten beurteilt werden, sondern auch vom Standpunkt der

Zivilpartei und des Opfers aus, deren Situation infolge des Einlegens des Einspruchs durch den Angeklagten ebenfalls beeinflusst werden kann.

Der Gesetzgeber wendet ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, indem er den Einspruch innerhalb der außergewöhnlichen Frist nur zulässt, solange die Strafe nicht verjährt ist und somit noch vollstreckt werden kann. Indem unterschiedliche Verjährungsfristen für die unterschiedlichen Strafen gelten, steht die Dauer des Zeitraums, in dem die außergewöhnliche Einspruchsfrist gilt, wenn der verurteilte Angeklagte keine Kenntnis von der Zustellung des Versäumnisurteils erhalten hat, auch im Verhältnis zur Schwere der Strafe.

B.5.4. Außerdem kann im Falle von erwiesener höherer Gewalt ein nicht fristgerecht eingelegter Einspruch dennoch für zulässig erklärt werden (Kass., 3. März 1981, *Arr. Cass.*, 1981, Nr. 388). In diesem Fall kann das Versäumnisurteil nicht mehr als Grundlage für den gesetzlichen Rückfall im Falle einer erneuten Straftat dienen und der Gewährung der Aussetzung oder der Möglichkeit des Aufschubs nicht im Wege stehen. Höhere Gewalt, die die Zulässigkeit eines Einspruchs rechtfertigt, der nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegt wurde, kann « sich nur aus einem Umstand ergeben, auf den der Kläger keinen Einfluss hat und der daher weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte » (Kass., 8. November 2006, *Arr. Cass.*, 2006, Nr. 545).

B.6. Angesichts der vorerwähnten Zielsetzungen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Strenge des Gesetzes im Fall höherer Gewalt gemildert werden kann, wobei in der fraglichen Bestimmung nicht von diesem Grundsatz abgewichen wurde, ist der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 187 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. November 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen